

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vier und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 9. October 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Plan zu Errichtung der Kreisdirectionen betreffend. §. 8.

v. Polenz: Verschiedene Vorschläge und wiederum Modificationen dieser Vorschläge, nach welchen unsere kirchlichen Behörden künftig organisirt werden sollen, liegen Einer hohen Kammer vor. Desgleichen sind eine Menge von Nebenverhältnissen zur Sprache gekommen, welche sonder Zweifel Einfluß auf die Abstimmung äußern müssen! Daher möchte es um so nützlicher sein, einen möglichst sichern Standpunct festzuhalten, auf welchen sich nöthigen Falles zurückkommen läßt. Nach meiner geringen Einsicht findet sich dieser Punct in der Frage, ob überhaupt eine Central-Mittelbehörde statt finden soll? Man nenne solche Consistorium oder sonst auf passende Weise. Auch die verehrliche Deputation hat dieses als Lebensfrage behandelt, und dieserhalb 3 Hauptansichten einander gegenüber gestellt. 1) Die der Regierung, welche Eine solche Mittelbehörde statuirt. — Denn daß die Absicht nur auf Eine gerichtet, geht aus der officiellen Erklärung deren Commissarien hervor, wovon der Deputationsbericht pag. 399. genügend Zeugniß ablegt. Was Se. Ex. der Hr. Staatsminister gestern erläuternd über die Decanate beifügte, mag eben so wenig als eine Abänderung angesehen werden, da es nur eine Verwaltungsmaßregel ist, um den Kreisdirectionen eine kräftigere Einwirkung zu verschaffen. — Nach der andern Ansicht, aufgestellt von der 2. Kammer, kann die Mittelinstanz ganz wegfallen, und die Geschäfte werden aufgetheilt zwischen der untern und der obersten Behörde. Abgesehen davon, daß der Begriff äußerer und innerer Angelegenheiten der Kirche schwankend sein möchte, scheint es auch nicht passend, wenn ein und dasselbe Collegium die Rechte der Kirche wahren, und auch zugleich darüber wachen soll, daß diese Rechte nicht zu weit ausgedehnt werden, und man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß diese Einrichtung in Vorschlag gekommen sei, um einen consequenten Uebergang auf den Wegfall des katholischen Consistorii zu finden. — Der Vorschlag Einer verehrlichen Deputation geht schließlich dahin, Kreisconsistorien zu bilden, welche ein Supplement im Cultministerium finden sollen. — Nach meiner unvorgreiflichen Meinung würde auch diese Einrichtung die Zwecke nicht erfüllen, welche von einer Mittelbehörde zu hoffen und zu erwarten stehen. Die billig, auch bei den äußern Angelegenheiten zu fordernde Einheit der Maximen müßte offenbar verloren gehen. Die Protestanten kämen um eine Instanz, ein Umstand, welchen ich von dieser hohen Kammer bei minder wichtigen Angelegenheiten als etwas Schmerzliches habe bedauern hören. Von höherm Interesse ist mir jedoch diese Mittelbehörde

als Schutz der protestantischen Glaubensfreiheit und Sicherung gegen Sectengeist, und als ein Gegengewicht der großen Gewalt und des Einflusses ohne Schranken, welche das Cultministerium ausüben kann. — Nicht aus der Luft dürfte diese Befürchtung gegriffen sein, weil der Hr. Staatsminister dieses Zweiges gestern solche selbst mit eben so viel Wahrheit, als hoher Unparteilichkeit, als Grund für diese Centralbehörde anführte, eine Behörde, welche mehr, als alle Andern, diese gewünschte Bürgschaft geben müßte, da sie aus berühmten Gottesgelehrten und gewiegten Männern im Justiz- und Verwaltungsfache zusammen gesetzt sein kann. Jedoch wünsche ich, sie als vollkommene Mittelinstanz dastehen zu sehen; denn ich erkenne als vollkommen wahr, was der verehrte Hr. D. v. Ammon früher aussprach; die innere Kirche, ja das Geistige derselben kann kräftig nicht gefördert werden, wenn ihr die äußern Mittel nicht zu Gebote stehen. Alle diese Betrachtungen bestimmen mich, dem Plan der Regierung den Vorzug zu geben, und fühle ich auch dankbar das Vermittelnde, was im Vorschlag der verehrlichen Deputation liegt, so giebt es doch Fälle, wo ich mich verbunden achte, auf einen Vergleich nicht einzugehen; zu solchen rechne ich den Vorliegenden, indem das letzte Amendement Sr. k. H. mir um deswillen auch nicht genügt, da ich die Räte des Collegii, welchen der verantwortliche Minister vorsteht, für nicht so unbesungen halten kann, als die eines selbstständigen Collegiums.

D. Deutrich äußert, wie im Laufe der heutigen Discussion 2 wichtige Gegenstände in Anregung gebracht worden wären. Der erste betreffe die Aufhebung des Kirchenrathes. Wenn nun auch die Grundverfassung der evangelischen Kirche in und durch die Consistorialverfassung bestehe, so finde er doch in der Aufhebung des Kirchenraths keine Verletzung der Verfassung, da diese Behörde nicht zum Wesen der Kirchenverfassung in Sachsen gehöre, erst später entstanden, auch mehr als eine beratende Behörde zu betrachten gewesen sei. Anders verhalte es sich mit den Consistorien. Die Gesetze von 1543, 55 und 80, auf welche die erbländische Consistorialverfassung sich gründet, seien aus der Uebereinkunft des Landesherrn mit den Ständen hervorgegangen; so habe man auch die Sache stets bei den frühern Ständen angesehen, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch erfolgt sei. Was nun aber die Parität der Consistorien beider Kirchen, in Betreff der Behandlung der Geschäfte und der Geschäfte selbst, und welche als rein geistliche zu achten, anlange, so komme er auf die Verschiedenheit des Grundprincips zurück, welches sich auch hier äußere, es könne insoweit hier eine Parität nicht eintreten, als die Grundsätze beider Confessionen, das Dogma, eine Verschiedenheit unerläßlich machten. Die Absicht der Deputation gehe auch keineswegs